Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5680

09. 08. 76

Sachgebiet 2121

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Hammans, Lampersbach, Frau Dr. Neumeister, Frau Schleicher, Kroll-Schlüter, Zeyer, Dr. Gradl, Dr. Althammer und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 7/5598 –

betr. Wechselbeziehungen zwischen dem europäischen und dem deutschen Recht
hier: Niederlassungsfreiheit für Apotheker in der EG

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 5. August 1976 – 014 – KA – 7 – 125 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie wird das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juni 1974 (Rechtssache 2/74) hinsichtlich der vorab notwendigen Koordinierung der Bedingungen für die selbständige Ausübung des Apothekerberufs in den Mitgliedstaaten nach Artikel 57 Abs. 3 des EG-Vertrages beurteilt?

Die Bundesregierung vertritt ebenso wie auch die EG-Kommission die Auffassung, daß auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Juni 1974 in der Rechtssache 2/74 der Grundsatz der Inländergleichbehandlung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG auch für die in Artikel 57 Abs. 3 des EWG-Vertrags genannten Berufe nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die freie Niederlassungsmöglichkeit für Apotheker kann also grundsätzlich nicht mehr von einer vorherigen Koordinierung der Ausübungsbedingungen für den Beruf des Apothekers abhängig gemacht werden. Allerdings ist die Bundesregierung im Hinblick auf Artikel 57 Abs. 1 des EWG-Vertrags auch der Auffassung, daß eine Harmonisierung der Ausbildung der Pharmazeuten weiterhin erforderlich ist.

2. Wie wird eine mögliche Entwicklung gesehen, wonach im Falle der Herstellung der Niederlassungsfreiheit ohne vorherige Koordinierung der nationalen Bedingungen
   a) einerseits Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung der Erteilung der Apothekenerlaubnis nach § 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Bundesrepublik Deutschland Apotheken frei gründen können,
   b) es andererseits deutschen Staatsangehörigen in den meisten EG-Mitgliedstaaten verwehrt ist, sich als selbständige Apotheker niederzulassen?

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

3. Welche rechtlichen und/oder politischen Schritte sind beabsichtigt, um eine entsprechende Niederlassungsfreiheit der deutschen Apotheker in den anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

Zukünftige Entwicklungen lassen sich nur schwer voraussagen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß durch das Inländergleichbehandlungsgebot, in Verbindung mit der in anderen EG-Staaten bestehenden Bedürfnisprüfung bei Apothekenneugründungen, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 1. Juni 1958 – BVerfGE 7, 377 – bedingte Entwicklung noch verstärkt wird. Sie besteht darin, daß, infolge der aus diesem Urteil resultierenden freien Niederlassungsmöglichkeit für Apotheker, die Zahl der Apothekenneugründungen in der Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahren kontinuierlich ansteigt.

Bei den Verhandlungen innerhalb der EG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers wird sich die Bundesregierung jedoch mit allem Nachdruck dafür einsetzen, daß diese Anerkennung in allen Mitgliedstaaten von der Herstellung der freien Niederlassungsmöglichkeit ohne Bedürfnisprüfung für die Apotheker abhängig gemacht wird.